



AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 01/2016

Ausgegeben zu Reken am: 07.01.2016

Inhalt:

Flurbereinigungsverfahren Hörnerhok-Illerhusen;
Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Spar- und Darlehnskasse Reken und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
17.12.2015
- Flurbereinigungsbehörde -
Vereinfachte Flurbereinigung
Hörnerhok-Illerhusen
Az.: 33.2 - 4 15 09 - H-G. Nr. 1

48653 Coesfeld,
Leisweg 12
Tel.: 02541/911-0

Beschluss

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat beschlossen:

1. Für Teile der Gemeinde Reken, Kreis Borken, wird gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hörnerhok - Illerhusen

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk: Münster
Kreis: Borken
Gemeinde: Reken

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Reken	2	19, 23, 24, 26, 28, 30-32, 34, 36, 79, 80, 118, 161, 168, 180-183
Reken	3	72, 73, 78, 79, 82, 95, 132-138, 142-145, 148, 150, 153, 181, 232, 249, 259-262, 270-273, 311-317, 319, 325, 329
Reken	4	29, 30, 34-36, 39-41, 43, 44, 365, 373, 374, 729-733, 807, 808, 919, 970
Reken	5	136, 699
Reken	6	alle Flurstücke
Reken	7	alle Flurstücke
Reken	8	alle Flurstücke
Reken	9	518, 524, 526-535, 3215, 3221-3227, 3232, 3233, 3461, 3462, 4208
Reken	10	3, 5-12, 15, 16, 19-33, 35, 37, 39, 41, 42, 44, 50, 53-56, 59, 61, 64, 66-72, 74, 75, 80, 85, 87, 90, 94-101, 104, 106-119, 121-123, 125-128, 132, 135-140, 144, 145, 148, 149, 151-160, 163, 165, 166, 169-174, 176, 178, 184-188, 206-216, 218-223, 225-229
Reken	12	97, 108-111, 113-116, 118-120, 174, 202, 224, 296, 297, 306, 307
Reken	37	14, 16-18

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte i. M. 1:25 000 dargestellt. Es ist ca. **673 ha** groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss - ohne Gründe - wird Amtsblatt der Gemeinde Reken öffentlich bekannt gemacht.
4. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei der

**Gemeindeverwaltung Reken
- Bürgerbüro -
Kirchstraße 14, 48734 Reken**

während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) aus.

Die Planunterlagen können ebenfalls im Foyer des Bauamtes der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft
des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hörnerhok-Illerhusen**

mit dem Sitz in Reken. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

6. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gem. § 14 (1) FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde,
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 (2) FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 (3) FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweiligen Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten (§ 34 Abs. 3 FlurbG) anordnen.
Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
7. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602 -, in der derzeit gültigen Fassung).
Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter Ziffer 6. genannten Maßnahmen bleiben unberührt.
Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Bezirksregierung ist für die Anordnung der sofortigen Vollziehung zuständig.

Sie kann gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im überwiegenden Interesse Beteiligter oder im öffentlichen Interesse liegt.

In beiden Fällen ist eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Beteiligten bzw. der Öffentlichkeit an der sofortigen Einleitung des Verfahrens und dem Interesse möglicher Widerspruchsführer und Kläger am Fortbestand der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall überwiegen das Umsetzungsinteresse der Teilnehmer und das öffentliche Interesse an der zeitnahen Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Hörnerhok - Illerhusen das Interesse möglicher Widerspruchsführer und Kläger an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsmittel.

Im Auftrag

(LS)

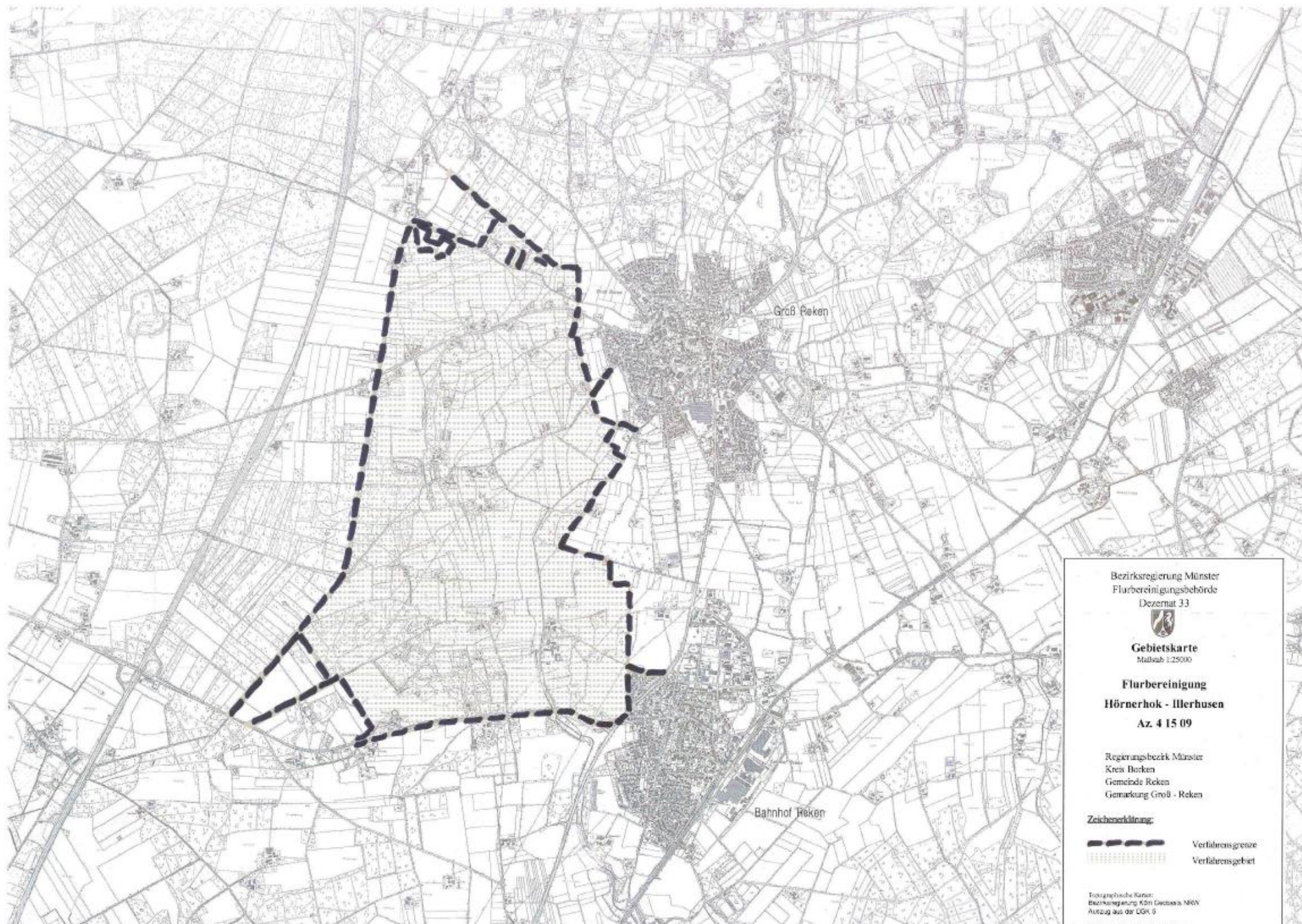
gez. Nießen

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reken freigegeben.

Reken, 04.01.2016

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister



Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Dezernat 33



Gebietskarte

M Maßstab 1:25000

**Flurbereinigung
Hörnerhok - Illerhusen
Az. 4 15 09**

Regierungsbezirk Münster
Kreis Borken
Gemeinde Raken
Gemarkung Groß - Raken

Zeichenerklärung:



Verfahrensgrenze
Verfahrensgebiet

Topographische Karten:
Flurbereinigung Köln Geodaten MÜN
Auszug aus der DGM 5